

INFORMATION ZUR ABSETZUNG VON ABWASSERGEBÜHREN GEMEINDE RITTERHUDE

Die Absetzung von Abwassergebühren für Wassermengen, die nachweislich nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal gelangen, ist auf Antrag möglich. Aus dem beigefügten Merkblatt können Sie Informationen entnehmen, insbesondere unter welchen Umständen eine Absetzung sinnvoll erscheint.

Sofern das entsprechende Verfahren für Sie in Frage kommt, ist die nicht eingeleitete Wassermenge, die z. B. für Gartenbewässerung, Teichbefüllung, Versorgung von Tieren etc. verwendet wird, durch einen zusätzlichen Wasserzähler nachzuweisen. Der Zähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und **-auf eigene Kosten-** durch einen zugelassenen Installationsbetrieb eingebaut werden.

Die Eichgültigkeitsdauer für Kaltwasserzähler beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit müssen Sie den Wasserzähler gegen einen neuen, geeichten Zähler austauschen lassen.

Der Wasserzähler ist **innenliegend** so einzubauen, dass hier nur Wasser für den angegebenen Verwendungszweck entnommen werden kann. **Zum Nachweis reichen Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit einem Grundriss des Gebäudes mit Darstellung des Zählerstandortes, sowie ein Foto des eingebauten Zählers ein.**

Hinweis: Der Antrag kann nur vom Eigentümer unterzeichnet werden

Die Osterholzer Stadtwerke werden bei der jährlichen Ablesung des Hauptwasserzählers auch den Zwischenzähler ablesen. Die ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird bei der Jahresabrechnung in Abzug gebracht.

Mit Ablauf der Eichfrist von sechs Jahren endet auch die Absetzungsgenehmigung. Sie kann durch Einbau eines neuen geeichten Zwischenzählers auf Antrag erneuert werden.

Freundliche Grüße

Ihr Kundenservice
der Osterholzer Stadtwerke